Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3543

Schriftlicher Bericht

des Innenausschusses
(6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)

— Drucksache V/3169 —

A. Bericht des Abgeordneten Gertzen

Der Gesetzentwurf wurde mit Datum vom 17. Juli 1968 von der Bundesregierung beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem in der 187. Sitzung am 27. September 1968 dem Innenausschuß zur Einzelberatung und dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung zugewiesen.

Der Innenausschuß hat seine Beratungen am 23. Oktober 1968 abgeschlossen. Der Ausschuß für Heimatvertriebene und Flüchtlinge hat sich mit Schreiben vom 14. Oktober 1968 gutachtlich geäußert. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung gesondert vorlegen.

Die Bundesregierung verfolgte mit dem Entwurf das Ziel, für den Mikrozensus nunmehr eine unbefristete Rechtsgrundlage zu schaffen, nachdem das erste Gesetz derartige Erhebungen lediglich für die Jahre 1956 bis 1959 vorgesehen hatte. Das Gesetz wurde dann aber um weitere drei Jahre bis 1962 und 1962 um weitere sechs Jahre bis zum 31. Dezember 1968 verlängert. Der Innenausschuß teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß sich der Mikrozensus in seiner verwaltungsvereinfachenden und kostensparenden Erhebungsmethode und in der Auswertung bewährt hat. Er konnte sich aber den Erwägungen des Bundesrates, lediglich eine Verlängerung um drei Jahre vorzusehen, und weiterhin mögliche Einschränkungen von Art und Umfang der Erhebungen zu prüfen, nicht ganz verschließen.

Der Innenausschuß hält aber eine Verlängerung des Gesetzes um sechs Jahre für angebracht, damit jedenfalls noch Ergebnisse der für 1970 vorgesehenen Volkszählung durch den Mikrozensus ausgewertet werden können.

Bonn, den 19. November 1968

Gertzen

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3169 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 19. November 1968

Der Innenausschuß

Schmitt-Vockenhausen	**Gertzen**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)

— Drucksache V/3169 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 767) wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 767) wird wie folgt geändert:
In § 1 werden die Worte „in den Jahren bis einschließlich 1968" *gestrichen.*	In § 1 werden die Worte „in den Jahren bis einschließlich 1968" **durch die Worte „in den Jahren bis einschließlich 1974" ersetzt.**
Artikel 2	Artikel 2
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
Artikel 3	Artikel 3
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert